

Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Jahr 2021 vom 11.02.2021

Der Kreistag hat am 11.12.2020 auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	226.469.250 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	225.119.397 Euro
der Jahresüberschuss auf	1.349.853 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	3.370.519 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.982.007 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.596.788 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.614.781 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-755.738 Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.338.200 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 25.000.000 Euro.

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
des Abfallwirtschaftsbetriebes auf 1.664.994 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf 1.560.970 Euro
zusammen auf 3.225.964 Euro.

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
des Abfallwirtschaftsbetriebes auf 4.000.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf 5.000.000 Euro
zusammen auf 9.000.000 Euro.

3. Verpflichtungsermächtigungen
des Abfallwirtschaftsbetriebes auf 0 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf 0 Euro
zusammen auf 0 Euro
darunter:
Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes,
für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich
Investitionskredite aufgenommen werden müssen 0 Euro

- darunter:
Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Schul- und
Gebäudemanagement, für die in den künftigen Haushaltsjahren
voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 0 Euro

§ 6 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2018 (GVBl. S. 353) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird auf 42,15 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 fällig.

Nachrichtlich: *Kreisumlageaufkommen 2020* 69.586.418 EUR
 Kreisumlageaufkommen 2021 69.037.211 EUR

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 47.879.071,94 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 48.137.650,94 Euro und zum 31.12.2021 49.487.503,94 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO finden § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler Anwendung.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 60.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird nicht zugelassen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 11.02.2021
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Hinweise

I.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier, hat mit Verfügung vom 10.02.2021, Az.: 17 461-1 / LK AW/21a, die nach § 57 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit den §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 2, 102 und 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) erforderlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Haushaltsjahr 2021 erteilt.

II.

Der Haushaltsplan des Landkreises Ahrweiler für das Haushaltsjahr 2021 liegt nach § 57 LKO in Verbindung mit § 97 Abs. 3 GemO zur Einsichtnahme vom 22.02.2021 bis 02.03.2021 während der Dienststunden bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 – 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Zimmer 1.44, öffentlich aus.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie kann die Einsichtnahme in der Kreisverwaltung nur unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Regelungen für die Kreisverwaltung Ahrweiler erfolgen. Wir bitten Sie daher sich vor der Einsichtnahme unter www.kreis-ahrweiler.de zu informieren. **Weiter ist eine vorherige Terminvereinbarung unter 02641/975-223 oder haushalt@kreis-ahrweiler.de erforderlich.**

Ergänzend steht die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.kreis-ahrweiler.de zur Verfügung.

III.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 17 Abs. 6 Satz 1 LKO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 LKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 11.02.2021
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat